

2427 013

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 240/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lieselotte G. [REDACTED] geb. H.,
J. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Frankfurt (Main) vom 17. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G E S A M T

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Nach der Erklärung der URG in dem Schriftsatz vom 23. September 1962, die das Berufungsgericht betreffend als Antragsrücknahme versteht, war kein Entschädigungsanspruch mehr verfahrenshängig. Die Rücknahme des Antrags auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit konnte daher nach altem Recht nicht widerrufen, der Antrag also nicht wieder eingewandt werden (vgl. BGH RmW 1963, 383). Daß das neue Recht in § 189 a ZPO diese Möglichkeit nicht schuf, legt der Berufungsrichter zutreffend dar (BGH RmW 1969, 275). Richtig ist

- 3 -

weiter, daß der auf § 189 a EEG gestützte Bescheid der Behörde als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausscheidet (BGH RZW 1973, 395), und daß darüber hinaus bei regelnder Rücknahme des Gesundheitsschadensanspruchs vor dem 18. September 1965 § 189 Abs. 3 Satz 2 EEG überhaupt nicht anwendbar ist (BGH RZW 1976, 60 Nr. 18 unter Aufgabe der Urteile vom 20. März 1969 - IX ZR 71/67 - und RZW 1970, 28). Ohne Rechtsfehler schließt das Berufungsgericht endlich die entsprechende Anwendung von Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss auf die Antragsrücknahme aus, weil die Antragsaufgabe nicht auf medizinischen Erwägungen beruhte. Sonstige Gründe für die Anfechtung der Antragsrücknahme nach Vorschriften des EEG-Schlussgesetzes bestehen nicht.

Mei

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)